

## Anlage TOP 10

Beschlusstext:

Die Stadt Schönberg unterbreitet dem Volkskundemuseums in Schönberg e.V. (kurz „ViS“) in seiner Funktion als Trägerverein des gleichnamigen Museums folgendes Angebot:

1. Der derzeit gültige Trägerschaftsvertrag gilt über den 31.12.2025 mit einer Befristung bis spätestens zum 31.12.2026 fort, und zwar mit folgenden Maßgaben:
  - a) Der ViS ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen.
  - b) Endet der Vertrag aufgrund Kündigung durch den ViS unterjährig, ist der ViS zur Rückzahlung des anteiligen gezahlten städtischen Zuschusses (§ 7 Trägerschaftsvertrag) verpflichtet, und zwar i.H.v. 1/12 pro Monat aus dem bereits gezahlten Zuschuss.
2. Das Angebot ist bis zum 28.02.2026 befristet.

Wie sich aus zahlreichen Gesprächen ergeben hat, bedauern die Vertragsparteien des Trägerschaftsvertrages das Misslingen des Abschlusses eines langfristigen Folgevertrages ab 01.01.2026. Gleichwohl besteht allseits der feste Wille, das Volkskundemuseum unter Leitung des ViS langfristig fortzuführen. Damit dies gelingt, bedarf es der Einstellung u.a. und insbesondere einer geeigneten Museumsleitung. Die bisher zur Verfügung stehenden Mittel reichen hierfür jedoch nicht aus. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel braucht es noch Zeit. Diese soll durch die Verlängerung des derzeitigen interimsmäßigen Trägerschaftsvertrages (s.o.) gewonnen werden.

Um die Zeit bis zum 31.12.2026 optimal zu nutzen, streben die Vertragsparteien folgende zeitliche Ziele an:

- bis zum 31.03.2026 Vorlage eines konkreten und belastbaren Finanzierungskonzeptes durch die Stadt Schönberg
- 
- bis zum 30.06.2026 Vorlage der wechselseitig abgestimmten unterschriftsreifen Fassung des ab 01.01.2027 (oder früher) geltenden langfristigen Trägerschaftsvertrages
- bis zum 30.09.2026 Verabschiedung dieses Trägerschaftsvertrages durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg.

Es wird festgehalten, dass es sich bei dem Schreiben des Rechtsanwaltes Fähnrich, Schwerin vom 22.08.2025 um Empfehlungen handelt, denen seitens der Stadt Schönberg nicht gefolgt wird.